

§ 8 Prüfer und Prüferinnen

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 9 Satz 4 LlbG können auch Tarifbeschäftigte Prüfer oder Prüferin sein.

(2) ¹Die Prüfer und Prüferinnen werden vom Staatsministerium auf Vorschlag der nachgeordneten Behörden und der Präsidenten und Präsidentinnen des Landessozialgerichts und der Landesarbeitsgerichte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.